

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 28.11.2011 – 21 U 23/11, [IPRspr 2012-215a](#)

BGH, Beschl. vom 13.12.2012 – III ZR 282/11, [IPRspr 2012-215b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 27 ff.**; EGBGB **Art. 32 ff.**

EUGVVO 44/2001 **Art. 4**

ZPO **§ 17**; ZPO **§ 21**; ZPO **§ 23**; ZPO **§ 29**; ZPO **§ 32**

Fundstellen

LS und Gründe

WM, 2011, 2360

BB, 2012, 215, mit Anm. *Gärtner/Massari*

Die AG, 2012, 182

RIW, 2012, 249, mit Anm. *Mankowski*

WuB, 2012, mit Anm. *Saenger*, VII A. § 23 ZPO – Nr. 1.12

ZIP, 2012, 293

nur Leitsatz

EWiR, 2012, 227, mit Anm. *Theewen*

ZBB, 2012, 72

ZErb, 2012, 72

Aufsatz

Däubler, NJW, 2013, 282

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-215a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

annehmen, unmittelbar mit der AGg. zu 2) zu kontrahieren. Die ASt. hat glaubhaft gemacht, dass die AGg. zu 1) neben der AGg. zu 2) visuell nicht präsent war. Schließlich ist festzuhalten, dass die AGg. zu 1) in einem mit ‚Samsung House‘ bezeichneten Gebäude residiert, was vom Verkehr als deutsche Repräsentanz der AGg. zu 2) verstanden werden kann.“

215. *Als hinreichender Inlandsbezug für die Anwendung des § 23 ZPO ist der Wohnsitz des Klägers in Deutschland anzusehen.*

a) OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 28.11.2011 – 21 U 23/11: RIW 2012, 249 mit Anm. *Mankowski*; WM 2011, 2360; ZIP 2012, 293; Die AG 2012, 182; BB 2012, 215 mit Anm. *Gärtner/Massari*; WuB VII A. §23 ZPO – Nr. 1.12 mit Anm. *Saenger*. Leitsatz in: EWiR 2012, 227 mit Anm. *Theewen*; ZBB 2012, 72; ZErB 2012, 72. Dazu *Däubler*, Rechtsschutz gegen Giganten?: NJW 2013, 282-283.

b) BGH, Beschl. vom 13.12.2012 – III ZR 282/11: NJW 2013, 386; RIW 2013, 169; MDR 2013, 296; ZIP 2013, 239; Die AG 2013, 131; NZG 2013, 348. Leitsatz in: EWiR 2013, 363 mit Anm. *Baumert*; VuR 2013, 94 mit Anm. *Maier*; ZBB 2013, 70.

Der Kl. verlangt von der Bekl., einer internationalen Ratingagentur, Schadensersatz wegen des Erwerbs von Express-Zertifikaten, deren Emittent die niederländische Lehman Brothers Treasury Co. B.V. war, eine Tochtergesellschaft der Lehman Brothers Inc., New York, über deren Vermögen am 15.9.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Gleichwohl waren dem Emittent ebenso wie der Lehman Brothers Inc. im Emissionsprospekt durch die beklagte Ratingagentur eine Kreditwürdigkeit von A+ bescheinigt worden. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Emittenten erfolgte aufgrund eines zwischen der Bekl. und dem Emittenten abgeschlossenen Vertrags, der dem Recht des Staats New York unterlag.

Das LG hat die Klage unter einer Anschrift in Frankfurt/Main, die im Internetauftritt der Bekl. als Office bezeichnet wird und an der sich eine Schwestergesellschaft der Bekl. befindet, zugestellt. Das LG hat die abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage angeordnet und die Klage als unzulässig abgewiesen, weil es sich für örtlich unzuständig gehalten hat. Auf die Berufung des Kl. hat das Berufungsgericht das Urteil des LG aufgehoben und die Klage für zulässig erklärt. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts hat die Bekl. Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

a) *OLG Frankfurt/Main 28.11.2011 – 21 U 23/11:*

„II. Die zulässige Berufung ist begründet ...

2. Die jedenfalls als wirksam zugestellt zu behandelnde Klage ist zulässig. Insbesondere ist das LG örtlich zuständig, woraus sich entsprechend die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt (vgl. dazu BGH, NJW 1999, 1395¹; Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 1 Rz. 18).

a) Zwar ist dem LG darin zuzustimmen, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht aus § 17 ZPO folgt. Für die Zuständigkeit nach § 17 ZPO ist nämlich maßgeblich, wo sich der Sitz des Beklagten befindet. Dies ist der Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1364²). Für die Bestimmung des Sitzes im Sinne von § 17 ZPO ist vorrangig der Satzungssitz in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. OLG München, NJW 1986, 2197, 2198³; *Musiak-Heinrich*, ZPO, 8.

¹ IPRspr. 1998 Nr. 229.

² IPRspr. 2009 Nr. 6.

³ IPRspr. 1986 Nr. 21.

Aufl., § 17 Rz. 9). Der Satzungssitz der Bekl. liegt unstreitig in New York. Allerdings kann bei umfassender Verwaltungskonzentration im Inland trotz abweichender Satzung ein Sitz im Inland begründet sein (vgl. *Musielak-Heinrich* aaO). Entgegen seinen Ausführungen in der Berufungsschrift mangelt es aber, worauf der Kl. in der mündlichen Verhandlung auch ausdrücklich hingewiesen wurde, insoweit an substanziiertem Vortrag des hierfür darlegungs- und beweispflichtigen Kl. So widerspricht schon der eigene Vortrag des Kl. einem Verwaltungszentrum in Deutschland. Denn danach unterhält die Bekl. 280 Büros in 40 Ländern. Anhaltspunkte für eine umfassende Verwaltungskonzentration in Frankfurt/Main ergeben sich aus der Behauptung, die Bekl. habe eines ihrer zahlreichen Büros in Frankfurt/Main, gerade nicht.

b) Ebenfalls zu Recht hat das LG eine örtliche Zuständigkeit nach § 21 ZPO verneint. Hierfür wäre zum einen erforderlich, dass die Bekl. eine Niederlassung im Sinne der Vorschrift in Frankfurt/Main unterhält. Zudem müsste ein Bezug der Klage zu der Niederlassung bestehen (vgl. *Prütting-Gehrlein-Lange*, ZPO, 2. Aufl., § 21 Rz. 7). An beidem ermangelt es.

Eine Niederlassung erfordert eine von der Bekl. errichtete, auf ihren Namen und ihre Rechnung betriebene Geschäftseinrichtung, deren Leitung das Recht hat, aus eigener Entscheidung ihr übertragene Geschäfte abzuschließen und die sich dadurch von einer Agentur zur Entgegennahme und Übermittlung von Vertragsofferten unterscheidet (vgl. BGH, NJW 1987, 3081, 3082⁴; *Prütting-Gehrlein-Lange* aaO Rz. 3). Eine solche Niederlassung unterhält die Bekl. ihrem eigenen Vortrag zufolge in Frankfurt/Main nicht. Vielmehr sind unter der angegebenen Anschrift nur Niederlassungen zweier anderer Gesellschaften ansässig, nämlich der S. and P. Credit Market Services Europe Ltd. und der Mc. (Germany) GmbH. Soweit der Kl. diese Behauptung mit Nichtwissen bestreitet, ist dies unerheblich. Denn ihm obliegt die Darlegungs- und Beweislast zur örtlichen Zuständigkeit des von ihm angerufenen Gerichts.

Allerdings würde – worauf der Kl. zu Recht hinweist – auch das Setzen eines entsprechenden äußeren Rechtsscheins ausreichend sein (vgl. OLGR Saarbrücken 2004, 137; *Prütting-Gehrlein-Lange* aaO). Einen solchen Rechtsschein hat die Bekl. – selbst den Vortrag des Kl. als zutreffend unterstellt – aber nicht gesetzt. Insbesondere ergibt er sich nicht bereits aus dem Interneteintrag der Bekl. Dort ist zwar von einem ‚Office‘ die Rede. Dass es sich hierbei aber um eine Geschäftseinrichtung handelt, deren Leitung das Recht hat, die ihr übertragenen Geschäfte aus eigener Entscheidung abzuschließen, ist dem Interneteintrag nicht zu entnehmen.

Zudem fehlt es an einem Bezug der Klage zu der Niederlassung. Unstreitig ist der angebliche Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, aus dem der Kl. seinen Anspruch herleitet, ohne Einschaltung des Frankfurter Büros erfolgt. Dass – wie der Kl. behauptet – Ratings auch von Frankfurt/Main aus vergeben werden, vermag einen besonderen Bezug zu dem geltend gemachten Anspruch nicht zu begründen. Denn das in Rede stehende Rating wurde dort nicht erstellt. Allein die vom Kl. nicht näher ausgeführte ‚Verbreitung‘ des Ratings von Frankfurt/Main aus genügt nicht.

c) Eine Zuständigkeit des LG wird entgegen der Auffassung des Kl. nicht durch die EuGVO begründet. Die Klage gegen die US-amerikanische Gesellschaft unter-

⁴ IPRspr. 1987 Nr. 131.

fällt nicht dem Anwendungsbereich der EuGVO. Eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht und stünde zudem Art. 4 I EuGVO entgegen.

d) Des Weiteren ergibt sich eine Zuständigkeit gleichfalls nicht aus § 29 ZPO als besonderem Gerichtsstand des Erfüllungsorts. Würde sich der Anspruch nach deutschem Recht richten, wäre Erfüllungsort nicht Deutschland, sondern der Ort, an dem die primäre, den Schadensersatz begründende Pflicht zu erbringen gewesen wäre. Dies wären aufgrund des zwischen der Bekl. und der niederländischen Gesellschaft geschlossenen Vertrags die Niederlande, jedenfalls aber nicht Deutschland. Zu einem nach ausländischem Recht zu beurteilenden Erfüllungsort in Deutschland hat der Kl. nichts vorgetragen. Insbesondere ist er auch nicht der Behauptung der Bekl. entgegengetreten, wonach der Vertrag der Rechtswahl der Vertragspartner zufolge sich nach New Yorker Recht richte und hiernach Erfüllungsort der Geschäftssitz der Bekl. sei.

e) Jedoch ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des LG Frankfurt am Main aus dem subsidiären (vgl. *Zöller-Vollkommer* aaO § 23 Rz. 5) Gerichtsstand nach § 23 ZPO.

Hiernach ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Erforderlich ist danach im Inland und hierbei insbes. im Bezirk des LG Frankfurt/Main befindliches Vermögen sowie – einer einschränkenden Auslegung zufolge – ein hinreichender Inlandsbezug des Rechtsstreits. Beide Voraussetzungen liegen vor.

Zu dem im Inland befindlichen Vermögen hat der Kl. u.a. vorgetragen, die Bekl. habe mit zahlreichen, in Deutschland ansässigen Kunden Abonnementverträge abgeschlossen, aus denen ihr jeweils jährliche Beiträge i.H.v. 4 000 Euro zufließen würden, woraus sie in Deutschland Erträge in sechsstelliger Höhe generiere. Dieser Vortrag ist zwar nach der mündlichen Verhandlung, aber innerhalb der nachgelassenen Schriftsatzfrist von vier Wochen seitens der Bekl. in das Verfahren eingeführt worden. Er ist folgerichtig im erstinstanzlichen Urteil nicht als verspätet zurückgewiesen und mithin – entgegen der Auffassung der Bekl. – zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind insbes. die Abonnementverträge mit daraus resultierenden Forderungen von der Bekl. nicht bestritten worden, sondern im Gegenteil von der Bekl. in deren Schriftsatz vom 15.4.2011, auf den die Bekl. auch in zweiter Instanz Bezug nimmt, ausdrücklich zugestanden worden. Zudem spricht die Bekl. von sich aus in ihrem Schriftsatz vom 1.11.2010 einen Abonnementvertrag mit der C-Bank AG an und legt diesen in Auszügen vor, wobei dort eine jährliche Gebühr von 5 100 US-Dollar genannt ist. Entsprechend ist es unstreitig, dass die Bekl. mit deutschen Gesellschaften Abonnementverträge abgeschlossen hat und damit über im Inland belegenes Vermögen verfügt. Denn die Forderungen sind am Wohn- bzw. Unternehmenssitz des Schuldners, also hier Deutschland und mit Blick auf die genannten Unternehmenssitze in Frankfurt/Main belegen (vgl. dazu den Wortlaut von § 23 ZPO sowie *Zöller-Vollkommer* aaO Rz. 10).

Dem steht überdies nicht das Vorbringen der Bekl. im Schriftsatz vom 27.10.2011 entgegen. Denn dort wird nur der Abschluss von Rating-, nicht aber derjenige von Abonnementverträgen bestritten.

Darüber hinaus ist die Höhe des im Gerichtsbezirk belegenen Vermögens auch mit Blick auf ein etwaig zu vollstreckendes Urteil nicht unangemessen gering (vgl. dazu *Zöller-Vollkommer* aaO Rz. 7). Dies ist nämlich nicht bereits dann der Fall, wenn das Vermögen zur Befriedigung des Klägers nicht ausreicht, sondern erst dann, wenn der Vollstreckungserlös noch nicht einmal die aufzuwendenden Vollstreckungskosten überschreiten würde (vgl. BGH, Beschl. vom 22.9.2005 – IX ZR 1/05, BeckRS 2005, 11442). Anhaltspunkte dafür hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete (vgl. BGH, NJW 1997, 325, 326⁵) Bekl. nicht vorgetragen. Sie sind in Anbetracht der unstreitigen Vergütungshöhe zudem fernliegend.

Damit kommt es entscheidend darauf an, ob ein weiterer Inlandsbezug erforderlich ist und bejahendenfalls, ob dieser hier gegeben ist. Maßgeblich ist dabei, dass der Inlandsbezug zu dem geführten Rechtsstreit und nicht – wie die Bekl. in einem Schriftsatz missverständlich ausführt – zwischen dem Anspruch und dem in Deutschland belegenen Vermögen bestehen muss.

Von der Erforderlichkeit eines Inlandsbezugs ist – ohne dass es hierauf ankäme – auf der Grundlage der bestehenden Rspr. des BGH und des BAG, dem sich der Senat anschließt, auszugehen (vgl. BGH, NJW 1991, 3092⁶; BAG, DB 1998, 2619⁷; a.A. *Musielak-Heinrich* aaO § 23 Rz. 3; *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 23 Rz. 9 ff.).

Entgegen der Ansicht der Bekl. liegt überdies ein Inlandsbezug des Rechtsstreits vor. Der bereits als ausreichend anzusehende Anknüpfungspunkt für einen Inlandsbezug ist hier [in] dem Umstand begründet, dass der Kl. seinen Aufenthalt und Wohnsitz in Deutschland innehat und darüber hinaus noch deutscher Staatsbürger ist.

Zwar vertritt die Bekl. vornehmlich unter Bezug auf eine zu § 32 ZPO ergangene Entscheidung des BGH (NJW 2011, 2059)⁸ die Auffassung, der Wohnsitz des Kl. sei für einen Inlandsbezug nicht genügend. Diese Auffassung vermag allerdings nicht zu überzeugen.

So ist zunächst der sog. genuine link, der zu einer einschränkenden Auslegung von § 23 ZPO führt und wonach ein Staat nur dann extraterritorial aktiv werden darf, wenn er zu dem Regelungsgegenstand einen sinnvollen Anknüpfungspunkt aufweisen kann, erfüllt. Hat der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in Deutschland, so ist ein hinreichender Inlandsbezug gegeben. Eine Einmischung in fremde ausländische Angelegenheiten stellt die Klageerhebung im Inland nicht dar, wenn Deutschland Inländern Rechtsschutz gewährt (so MünchKommZPO-*Patzina*, 2. Aufl., § 23 Rz. 15). Mit der gleichen Berechtigung einer ausländischen Entscheidung über die Interessen des inländischen Klägers, kann eine inländische Entscheidung über die Belange des ausländischen Beklagten ergehen.

Zudem wird die Einschränkung des hinreichenden Inlandsbezugs jedenfalls auch mit der Entstehungsgeschichte begründet, wonach die Vorschrift Inländern – ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit – die Durchsetzung ihrer Vermögensinteressen im Inland ermöglichen soll (vgl. BGH, NJW 1991 aaO 3093; *Mark/Ziegenhain*, NJW 1992, 3062). Gerade mit diesem Ziel der Vorschrift steht die Annahme eines Inlandsbezugs bei einem Inländer in Einklang.

⁵ IPRspr. 1996 Nr. 159.

⁶ IPRspr. 1991 Nr. 166b.

⁷ IPRspr. 1997 Nr. 154.

⁸ IPRspr. 2011 Nr. 222.

Soweit die Bekl. dem die Entscheidung des o.g. BGH (NJW 2011 aaO) entgegenhält, wonach die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht schon dadurch begründet wird, dass der Betroffene seinen Wohnsitz in Deutschland hat, zieht sie nicht hinreichend in Betracht, dass dieses Urteil den Gerichtsstand nach § 32 ZPO betrifft und hier § 23 ZPO in Rede steht. Insoweit spricht die Entscheidung stets von einem deutlichen Bezug zum Inland, der für die Begründung des deutschen Gerichtsstands erforderlich sei (BGH, NJW 2011 aaO 2060). Demgegenüber bedarf es – dem Urteil aus dem Jahr 1991 zufolge (BGH, NJW 1991 aaO) – nur eines hinreichenden Inlandsbezugs. Dies ist nachvollziehbar, weil im Fall des § 23 ZPO ein gewisser Bezug zum Inland bereits durch das im Inland vorhandene Vermögen besteht und zudem nur vermögensrechtliche Ansprüche in Rede stehen. Überdies wird in der Entscheidung betont, dass die Annahme der örtlichen und damit internationalen Zuständigkeit zugleich über die Anwendung des deutschen materiellen Rechts entscheide (vgl. BGH, NJW 2011 aaO). Gerade diese Konsequenz lässt sich mit Blick auf den hier in Rede stehenden Anspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht ziehen. Vielmehr entscheidet sich die Frage nach dem materiell anzuwendenden Recht unabhängig von der Begründung eines örtlichen Gerichtsstands nach § 23 ZPO allein danach, ob der Anspruch aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dem Vertragsstatut (Art. 27 ff. EGBGB, nunmehr Rom-I-VO) oder dem Deliktsstatut (Art. 32 ff. EGBGB, nunmehr Rom-II-VO) unterfällt (vgl. dazu etwa *Palandt-Thorn*, BGB, 69. Aufl., ROM II 1 (IPR) Rz. 5; Dutta, IPRax 2009, 293, 294).

Der vorstehenden Überlegung steht ebenfalls nicht die Subsidiarität des Gerichtsstands nach § 23 ZPO gegenüber demjenigen nach § 32 ZPO entgegen. So beinhaltet es keinen Wertungswiderspruch, den Anknüpfungspunkt eines Inlandsbezugs bei dem Gerichtsstand der Vermögensbelegenheit enger zu fassen als bei demjenigen der unerlaubten Handlung, gleichwohl aber den letztgenannten gegenüber dem ersteren als subsidiär einzustufen. Auffangzuständigkeiten erweisen sich häufig als relativ arm an spezifischen Voraussetzungen. Soweit demgegenüber die Bekl. geltend macht, es komme ohnehin nur eine Inanspruchnahme der Bekl. aufgrund deliktischer Ansprüche in Betracht, ist dies zum einen eine Frage der Begründetheit der Klage, und zum anderen wird der Anspruch – wie dargelegt – vornehmlich auf einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gestützt, und hierbei handelt es sich gerade nicht um einen eindeutig deliktischen Anspruch, sondern leitet sich die erhöhte Sorgfalt aus einer vertraglichen Verpflichtung des Schuldners ab.

Überdies gebieten auch allgemeine Fairnessgedanken, sofern ihnen überhaupt hier eine maßgebliche, rechtliche Bedeutung zukommen sollte, keine einschränkende Auslegung von § 23 ZPO im vorliegenden Fall. Zwar – so ist der Bekl. zuzugeben – musste sie als amerikanische Gesellschaft nicht zwingend damit rechnen, dass sie aufgrund eines mit einer niederländischen Gesellschaft nach New Yorker Recht abgeschlossenen Vertrags in Deutschland in Anspruch genommen werden würde. Andererseits kann es der Bekl. als international tätiger Ratingagentur nicht verschlossen geblieben sein, dass die von ihr erstellten Bonitätseinstufungen internationale Beachtung finden und damit ökonomische Entscheidungen von Wirtschaftssubjekten auf der ganzen Welt und mithin auch in Deutschland beeinflussen. Ebenso ist es nicht verwunderlich, dass die in Rede stehende Anleihe nicht ausschl. von amerika-

nischen oder niederländischen Staatsbürgern, sondern ebenfalls von Anlegern mit Wohnsitz in Deutschland gezeichnet wurde. Schließlich ist auch im Übrigen kein übergeordneter Fairness Gesichtspunkt ersichtlich, aufgrund dessen gerade die Bekl. als weltweit tätige Gesellschaft, die – ihrem Internetauftritt zufolge – zahlreiche Büros in verschiedenen Ländern unterschiedlicher Kontinente aufweist, vor der Klage einer in Deutschland lebenden Privatperson vor deutschen Gerichten geschützt werden müsste. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf den allgemeinen Grundsatz, wonach regelmäßig eine Klage am Gerichtsstand des Beklagten zu erheben ist (vgl. BGHZ 184, 313⁹). Denn insoweit muss zwar eine potenzielle Gerichtspflicht zumindest in eingeschränktem Maß für einen Beklagten steuerbar und vorhersehbar sein (vgl. BGH, NJW 2011 aaO). Gerade dies ist aber mit Blick auf die weltweit tätige Bekl. und ihre Vergabe international anerkannter Ratings der Fall.

Entsprechend besteht keine Veranlassung, von der h.M. und bestehenden Rspr. abzuweichen, wonach ein hinreichender Inlandsbezug zumindest dadurch begründet wird, dass der Kläger nicht nur seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, sondern darüber hinaus deutscher Staatsangehöriger ist (vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 1993, 305¹⁰; LAG Hessen, AR-Blattei ES 920 Nr. 7¹¹; OLG Stuttgart, RIW 1990, 829, 831¹²; Zöller-Vollkommer aaO Rz. 13; MünchKommZPO-Patzina aaO; Prütting-Gehrlein-Lange aaO Rz. 5; Mark/Ziegenhain aaO 3064).“

b) BGH 13.12.2012 – III ZR 282/11:

„III. Die Revision ist zuzulassen und begründet, weil das angegriffene Urteil die Bekl. in ihrem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 I GG in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Das Urteil ist daher nach § 544 VII ZPO aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ...

2. Da das Berufungsgericht zur Frage der wirksamen Klagezustellung nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen hat, ist das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass die Rügen der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergebe sich aus § 23 ZPO, nicht durchgreifen. Insoweit beanstandet die Nichtzulassungsbeschwerde allein, dass der inländische Wohnsitz des Kl. nicht ausreichend sei, den für § 23 ZPO notwendigen Inlandsbezug zu bejahen. Zwar trifft es zu, dass nach der Rspr. des BGH eine Anwendung des § 23 ZPO nur in Betracht kommt, wenn der Rechtsstreit einen über die Vermögensbelegenheit hinausgehenden Inlandsbezug aufweist (Urt. vom 2.7.1991 – XI ZR 206/90¹, BGHZ 115, 90, 94 ff.). Bei der Frage, welche Anforderungen insoweit zu stellen sind, ist aber die Entstehungsgeschichte der Norm in den Blick zu nehmen. Danach sollte mit der Regelung in § 24 CPO von 1877 (seit der Novelle von 1898: § 23) – von der Überlegung getragen, Ausländern mit im Inland gelegenen Vermögen könnten andernfalls nicht verklagt werden – ein Auffanggerichtsstand für klagende Inländer, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, geschaffen

⁹ IPRspr. 2010 Nr. 213.

¹⁰ IPRspr. 1992 Nr. 182b.

¹¹ IPRspr. 1999 Nr. 47.

¹² IPRspr. 1991 Nr. 166a.

¹ IPRspr. 1991 Nr. 166b.

werden (BGH aaO). Demgemäß hat das RG den Gedanken des Inländerschutzes bei der Anwendung des § 23 ZPO hervorgehoben (vgl. RGZ 6, 400, 403, 405). Ausgehend von diesen Überlegungen hat der Senat bereits den Wohnsitz des Kl. im Inland als ausreichend für die Anwendung des § 23 ZPO und damit als hinreichenden Inlandsbezug anerkannt (Senatsurteil vom 24.11.1988 – III ZR 150/87², NJW 1989, 1431). Von dieser Senatsrechtsprechung abzuweichen, gibt der vorliegende Sachverhalt keinen Anhalt, zumal der Kl. nicht nur seinen Wohnsitz im Inland hat, sondern auch deutscher Staatsangehöriger ist.“

216. *Der bloße Umstand, dass ein österreichischer Internetauftritt in deutscher Sprache erfolgte, stellt keinen Anhaltspunkt dafür dar, dass sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf die Bundesrepublik Deutschland auswirken soll.*

Die Aufforderung, einen persönlichen Beratungstermin zu vereinbaren, ist ein gewichtiger konkreter Anhaltspunkt dafür, dass sich ein Internetauftritt bestimmungsgemäß an einen Personenkreis richtet, der so loziert ist, dass die Vereinbarung persönlicher Beratungstermine unter Berücksichtigung der räumlichen Entfernung zur angegebenen Kontaktadresse noch sinnvoll möglich ist. [LS der Redaktion]

OLG München, Urt. vom 2.2.2012 – 29 U 3538/11: AfP 2012, 389; WRP 2012, 850; ZUM 2012, 587. Leitsatz in CR 2012, 412.

Die Kl. betreibt Internetplattformen, auf denen Kunden gegen Entgelt dort abrufbare Inhalte anmieten können. U.a. bietet die Kl. animierte und vertonte Flash-Präsentationen, also Bild- und Tonfolgen in digitaler Form, an, darunter eine mit dem Titel „Sparen & Vorsorgen“. Die Kl. hat diesbzgl. die ausschl. Nutzungs- und Verwertungsrechte inne. Sie hat Lizenzrechte an den in der Präsentation verwendeten Photographien und Graphiken erworben und professionelle Sprecher beauftragt. Die Flash-Präsentation „Sparen & Vorsorgen“ enthält statistische Angaben, z.B. zur Durchschnittsrente und zur Bevölkerungsentwicklung, die ausschl. auf die Verhältnisse in Deutschland bezogen sind. Der Bekl. bietet Finanzberatungsdienstleistungen an. Er betreibt unter [www ... at](http://www...at) eine deutschsprachige Internetseite, die weltweit abrufbar ist. Der Bekl. hat keine Mitarbeiter oder Servicestellen in der Bundesrepublik Deutschland, er hat keine dt. Staatsbürger als Kunden und keine Kooperationsvereinbarung mit einem dt. Finanzdienstleister. Anfang 2007 war auf einer Unterseite des Internetauftritts des Bekl. die Flash-Präsentation „Sparen & Vorsorgen“ der Kl. eingestellt. Im Impressum der Internetseite des Bekl. war zu diesem Zeitpunkt eine österr. Adresse sowie Tel.-Nr. angegeben.

Die Kl. machte vor dem LG München I gegen den Bekl. einen urheberrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch geltend. Mit Urteil hat das LG die Klage mangels internationaler Zuständigkeit abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung der Kl.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung der Kl. ist nicht begründet, weil das LG die Klage wegen nicht bestehender internationaler Zuständigkeit zu Recht als unzulässig abgewiesen hat.

Die internationale Zuständigkeit für die gegen den in Österreich ansässigen Bekl. gerichtete Klage beurteilt sich nach der EuGVO.

Gemäß Art. 2 I EuGVO sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, grunds. vor den Gerichten dieses Staats zu verklagen. Somit besteht im Streitfall eine internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte. Eine Ausnahme gemäß Art. 3 EuGVO, die im Streitfall eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte begründen würde, liegt nicht vor.

² IPRspr. 1988 Nr. 165.